

Dringliche Motion Fraktion SVP (Alexander Feuz/Kurt Rügsegger): Stadt Bern und EWB: Günstige Strom- und Gaspreise für alle, die das wollen! Es braucht dafür eine sofortige Reglementsänderung!

Die Gas- und Strompreise steigen zum Teil massiv. Gemäss BZ werden in Bern die Tarife für Erd- und Biogas um 19 % erhöht (vgl.BZ vom 29.9.2022, <https://www.bernerzeitung.ch/gruene-wollen-energiekosten-mit-ewb-gewinn-bremsen-651068921127>).

Zusätzlich will das EWB für alle Kunden im günstigsten Tarif neu auch 10% teureres Biogas beimischen. Es ist davon auszugehen, dass auch dies in Zeiten steigender Energiepreise zu einer weiteren Kostensteigerung führen wird. Die Beimischung von immer höheren Anteilen Biogas droht möglicherweise zu einer Kostenfalle zu führen. Möglicherweise ist dies darauf zurückzuführen, dass BernMobil die Lieferverträge mit dem EWB kündigte und es deshalb einen Überschuss von (teurem) Bio-Gas gibt. Es sei in diesem Zusammenhang auf die heutige Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Kurt Rügsegger/Thomas Glauser, SVP): Fragen zum Eigendeckungsgrad von EWB beim Gas und zu den Auswirkungen der Kündigung BernMobils der Bio-Gas Lieferverträge auf die Konsumenten).

Die Motionäre sind der Auffassung, dass die Konsumenten des EWB einen Anspruch darauf haben, dass ihnen in Zeiten der steigenden Energiepreise automatisch das günstigste Produkt angeboten wird. Als Kleinbezüger sind sie von einem Monopolisten abhängig.

Der Gemeinderat will selber gemäss seiner Antwort auf die Kleine Anfrage Fraktion Alexander Feuz, Kurt Rügsegger (2022.SR.000129) vom 1.9.2022 an dieser Situation nichts ändern und sich nicht dafür einzusetzen, dass automatisch der günstigste Tarif zur Anwendung kommt. <https://ris.bern.eh/Dokumentashx?dld=052d7331fd3148c0909bf86df52de22a-dVerion=3&dView=Dokument>

Die Information der Bezüger über die jeweils vorhandenen Produkte ist nach Auffassung der Motionäre mangelhaft. (vgl. 2022.SR.000148 Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Kurt Rügsegger/Thomas Glauser, SVP): Kritische Fragen zur Preisgestaltung der EWB-Tarife und zum Eigendeckungsgrad von EWB;

<https://ris.bern.ch/Dokument.ashx?dld=9ed96da23b5a4d5b9cf6dbc6c41f386a-332&dVersion=2&dView=Dokument>

Leider wurde die Motion der beiden Motionäre (Stadt Bern und EWB: Günstige Strom- und Gaspreise für alle, die das wollen! 2022.SR.000159) ebenso wie der Vorstoss des GB/JA, der eine soziale Abfederung für betroffene Haushalte vorsah, vom Ratsbüro als nicht dringlich angesehen, da ihnen nur Richtliniencharakter zuerkannt wurde. Nachdem in der überarbeiteten Motion eine konkrete Änderung der Reglemente verlangt wird, erwarten die Motionäre, dass die Dringlichkeit dem Vorstoss nun zuerkannt wird.

Der Gemeinderat wird höflich aufgefordert, die folgenden Massnahmen zu ergreifen:

1. Der Gemeinderat habe als Hauptaktionär beim EWB dafür zu sorgen, dass eine Änderung der entsprechenden Reglemente vorgenommen wird und darin neu vorgesehen wird, dass das EWB immer das jeweils günstigste Gas-Produkt einkauft und den Gas-Bezüger auf Wunsch immer das jeweils günstigste Produkt (d.h. ohne Zumischung teurer Zusätze (z.B. Bio und/oder anderer Stoffe) verrechnet wird.
2. Der Gemeinderat habe als Hauptaktionär beim EWB dafür zu sorgen, dass eine Änderung der entsprechenden Reglemente vorgenommen wird und darin neu vorgesehen wird, dass die Gas-Bezüger beim Abschluss, aber auch bei den Rechnungen klar und deutlich auf das Bestehen des günstigsten Produktes sowie die entsprechenden Kündigungsmöglichkeiten hingewiesen werden.

3. Der Gemeinderat habe als Hauptaktionär beim EWB dafür zu sorgen, dass eine Änderung der entsprechenden Reglemente vorgenommen wird und darin neu vorgesehen wird, dass das EWB immer den günstigen Strom einkauft und den Strom-Bezüger auf Wunsch immer das jeweils günstigste Produkt (d.h. z.B. ohne Naturstrom verrechnet wird).
4. Der Gemeinderat habe als Hauptaktionär beim EWB dafür zu sorgen, dass eine Änderung der entsprechenden Reglemente vorgenommen wird und darin neu vorgesehen wird, dass die Strom-Bezüger beim Abschluss aber auch bei den Rechnungen klar und deutlich auf das Bestehen des günstigsten Produktes sowie die entsprechenden Kündigungsmöglichkeiten hingewiesen werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Das Problem der steigenden Energiekosten ist für Betriebe, aber auch für Personen in wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen existentiell.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Gemeinderat in den nächsten Sitzungen mit der Frage der Unterstützung der Betroffenen ohnehin beschäftigen muss. Es ist deshalb sachgerecht, dass an dieser Sitzung auch über die Forderung der Motionäre entschieden werden muss. Die Problematik der steigenden Energiepreis ist jetzt akut und es gilt wachsende Schäden und Probleme für Privatpersonen und Betriebe zu vermeiden. Die dringliche Behandlung der Motion ist deshalb geboten, zumal, wie vorstehen ausgeführt, eine konkrete Reglementsänderung verlangt wird.

Bern, 27. Oktober 2022

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Kurt Rügsegger

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Vorbemerkungen

Die Motionäre verwenden in der vorliegenden Motion den Begriff «Reglement». Aufgrund der Verwendung der Mehrzahl ist nicht klar, ob die ewb-Verordnungen gemeint sind. In seiner Antwort geht der Gemeinderat jedoch davon aus, dass das Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1) gemeint ist.

Public Corporate Governance

Seit der Ausgliederung aus der Stadtverwaltung Bern vor über 20 Jahren ist Energie Wasser Bern, ewb eine selbständige, autonome, öffentlich-rechtliche Anstalt und somit ein Gemeindeunternehmen der Stadt Bern. Die Public Corporate Governance, die strategische Führung und Aufsicht von öffentlichen Unternehmen, regelt dabei das Verhältnis zwischen ewb und der Stadt Bern als Eignerin.

Anlässlich der letzten Revision des ewr vom 25. Juni 2020 wurde die Governance von ewb neu definiert und die Rollen der einzelnen Akteure (Stadtrat, Gemeinderat, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung von ewb) unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Best Practice im Bereich der Public Corporate Governance geschärft.

Wie im Leistungsauftragsbericht ewb 2021, der vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 18. August 2022 diskutiert und zur Kenntnis genommen worden ist, ausgeführt, müssen die Rollen- und Verantwortlichkeiten im Gefüge von Legislative, Exekutive und öffentlichem Unternehmen eindeutig festgelegt sein und von allen Akteuren eingehalten werden. Der Legislative kommt die Rolle zu, übergeordnete, langfristige Vorgaben in Form des strategischen Leistungsauf-

trags zu machen. Die Exekutive hat den Auftrag, die mittelfristigen strategischen Ziele festzulegen und diese auf die Unternehmung zu überbinden. Dies geschieht in Form der Eignerstrategie. Innerhalb der Vorgaben von Leistungsauftrag und Eignerstrategie soll ewb autonom handeln können.

Stadtrat

Der Stadtrat übt die Oberaufsicht aus. Er kontrolliert, ob der Gemeinderat seiner Steuerungs- und Aufsichtsfunktion über ewb ausreichend nachkommt. Über das Unternehmen selbst übt der Stadtrat keine direkte Kontrolle aus.

Gemeinderat

Der Gemeinderat beaufsichtigt ewb und erlässt die Eignerstrategie. Diese ist gemäss ewr ein verbindliches Instrument des Gemeinderats zur Steuerung von ewb. Er legt in der Eignerstrategie unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin von ewb erreichen will. Die Eignerstrategie bildet die Grundlage für die Unternehmensstrategie.

Verwaltungsrat ewb

Die Verantwortung für die strategische Führung von ewb im Rahmen des Leistungsauftrags und der vorgegebenen Eignerstrategie liegt beim Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung des Leistungsauftrags und der Eignerstrategie.

Geschäftsleitung ewb

Die Geschäftsleitung ewb hat die operative Führung des Unternehmens inne. Sie leitet ewb nach den Vorgaben des Verwaltungsrats in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen. Innerhalb der Vorgaben des Leistungsauftrags und der Eignerstrategie soll die Unternehmung grundsätzlich autonom handeln können. Autonomie bildet die Voraussetzung für eigenverantwortliches Handeln der Organe der Unternehmung. Dieser Autonomiebereich ist auch von Aufsichts- und Oberaufsichtsbehörden zu respektieren.

Die Produktgestaltung, wozu auch die Preis- und Tariffestlegung gehört, ist eine der zentralsten Aufgaben der operativen Unternehmensführung von ewb unter Beachtung des beim Strom bereits sehr engmaschigen regulatorischen Rahmens sowie der durch die Eignerin definierten strategischen und energiepolitischen Vorgaben. Der vorliegende Vorstoss verlangt einen direkten Eingriff in die Produkt- und Tarifgestaltung von ewb auf Reglementsstufe. Gemäss der geltenden Kompetenzordnung liegt die Zuständigkeit hierfür jedoch, unter Vorbehalt der Genehmigung der durch den Verwaltungsrat erlassenen Tarife durch den Gemeinderat, bei der Unternehmensführung.

Mit der Umsetzung der Forderung der Motionäre würde diese geschärfte Rollenteilung, entgegen allen energie- und klimapolitischen Vorgaben der Eignerin, in einem zentralen Bereich der operativen Unternehmensführung wieder umgestossen.

Energie- und klimapolitische Vorgaben der Eignerin

Klimareglement

Der Stadtrat hat am 17. März 2022 das Klimareglement erlassen. Der Gemeinderat hat es per 1. September 2022 in Kraft gesetzt. Mit dem Erlass dieses Reglements bekennt sich die Stadt Bern zu den Zielen des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen). Sie bezweckt mit dem Klimareglement in erster Linie, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen zu treffen, um die Klimaziele des Klimaübereinkommens auf ihrem eigenen Gebiet bis spätestens 2035 zu erreichen. Das Klimareglement gibt unter anderem einen

Absenkpfad zu den territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Wärme bis 2041 vor. Spätestens 2045 will die Stadt Bern das Ziel «Netto-Null» erreicht haben, wobei diese Zielerreichung bereits bis 2035 angestrebt wird.

Im Rahmen der ordentlichen Überprüfung der Eignerstrategie gemäss ewr Artikel 25 Absatz 1 hat der Gemeinderat, gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe f des Klimareglements, die im Klimareglement vorgegebenen Ziele für ewb verbindlich erklärt. Demnach muss die Geschäftsentwicklung von ewb im Wärmebereich konform mit den Zielen des Klimareglements sowie der Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern erfolgen. ewb ist für die Stadt Bern ein zentraler Akteur bei der Umsetzung der energiepolitischen Vorgaben hin zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung. ewb hat ihre Planung und ihre Unternehmensstrategie auf diese Vorgaben ausgerichtet. Die Produktgestaltung, wozu auch die Tarif- und Preisgestaltung zählt, stellt für ewb ein zentrales Instrument für die Erreichung der durch die Stadt Bern vorgegebenen Ziele des Klimareglements dar.

Antworten des Gemeinderats zu den Forderungen der Motionäre

Zu Punkt 1:

Mit einer Anpassung des ewr, wonach ewb verpflichtet werden soll, beim Gas ökologisch tieferwertige Produkte als Standardprodukt zu bestimmen, wird der erst kürzlich im ewr verankerten Public Corporate Governance widersprochen. Gemäss Rollenteilung übt der Stadtrat als Oberaufsicht keine direkte Kontrolle über ewb aus. Mit der in der operativen Verantwortung der Unternehmensführung liegenden Produktgestaltung würde jedoch in diese Rollenteilung eingegriffen.

Ein ökologisch tieferwertiges Produkt als Standardprodukt widerspricht zudem den strategischen sowie energie- und klimapolitischen Vorgaben der Eignerin für ewb. Die Stadt Bern würde sich im Ergebnis bereits kurz nach Erlass ihres eigenen Klimareglements in Widerspruch begeben zum Ziel «Netto Null» bis 2045. ewb selbst würde durch den reglementarischen Eingriff in die Produktgestaltung einer Möglichkeit beraubt, ihren Beitrag zugunsten der Umsetzung der im Klimareglement festgelegten Ziele zu leisten.

Auf der Webseite von ewb sind alle Produkte und die einzelnen Tarifelemente transparent dargestellt. Die Konsument*innen können die Produkte vergleichen und das für sie Passende auswählen. Sie sind bei der Produktwahl frei, das heisst, sie können bereits jetzt auf Wunsch das günstigste Produkt beziehen. Die Differenz zwischen den Produkten ewb.Basis.GAS (10 % Biogas) und ewb.Standard.GAS (25 % Biogas, Standardprodukt) betragen in einem Musterhaushalt auf der Preisbasis vom 1. Dezember 2022 Fr. 62.00 pro Jahr. Dieser Wert ergibt sich aus den höheren Beschaffungskosten für das ökologisch höherwertige Produkt von Fr. 95.00, abzüglich einer Ersparnis von Fr. 33.00 bei der CO₂-Abgabe. Gaspreisanpassungen werden jeweils direkt an die Kundinnen und Kunden von ewb weitergegeben. Dies können Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen sein, die aus der Gasbeschaffung über den regionalen Schweizer Vorlieferanten Gasverbund Mittelland AG (GVM) resultieren.

Zu Punkt 2:

Ein Wechsel des Gasprodukts ist einmal jährlich mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen möglich. Am einfachsten kann dies online über das Kundenportal von ewb erfolgen. Die zahlreichen Produktmutationen in jüngster Vergangenheit über das Kundenportal zeigen, dass die Kund*innen ausreichend informiert sind und die Prozesse funktionieren. ewb erfüllt den Anspruch an eine angemessene Information der Kund*innen zu den Produkten und deren Preise und bietet eine niederschwellige Möglichkeit für den Produktwechsel an. Aufgrund der energie- und klimapolitischen Vorgaben der Stadt weist ewb die Kund*innen nicht aktiv auf das günstigere und ökologisch tieferwertige Produkt hin.

Zu Punkt 3:

Wie bereits bei Punkt 1 zum Gas wird auch beim Strom mit einer Anpassung des ewr, wonach ewb verpflichtet werden soll, ökologisch tieferwertige Produkte als Standardprodukt beim Strom zu bestimmen, der erst kürzlich im ewr verankerten Public Corporate Governance widersprochen. Gemäss Rollenteilung übt der Stadtrat als Oberaufsicht keine direkte Kontrolle über ewb aus. Mit der in der operativen Verantwortung der Unternehmensführung liegenden Produktgestaltung würde jedoch in diese Rollenteilung eingegriffen. Übergeordnet ist es den Energieversorgungsunternehmen (EVU) gemäss Stromversorgungsgesetzgebung überlassen, wie sie ihre Produktpalette im Rahmen der Vorgaben zur Gewährleistung der Grundversorgung gestalten wollen. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) hat in einem früheren Entscheid dazu auch festgehalten, dass es keine Pflicht für die EVU gibt, ein möglichst günstiges Produkt anzubieten.

Der Entscheid, ein ökologisch höherwertiges Produkt als Standardprodukt zu bestimmen, ist nicht neu, sondern erfolgte bereits 2009 im Zuge des ersten Schritts zur Marktöffnung beim Strom. Die Überlegungen von ewb dazu waren nicht monetärer Natur, sondern setzten die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Eignerin um. Dieser Entscheid war überdies auch eine der Massnahmen zur Umsetzung des Gegenvorschlags zur Initiative «EnergieWende Bern», mit der die Stimmberechtigten der Stadt Bern am 28. November 2010 den Ausstieg aus der Kernenergie bis spätestens Ende 2039 beschlossen haben.

Die am 17. Oktober 2013 vom Stadtrat erheblich erklärte Motion «Energiewende konkret – Photovoltaikanteil in das Standardangebot von ewb aufnehmen» verlangte vom Gemeinderat dafür besorgt zu sein, dass 1 % Solarstromanteil in das Standardprodukt eingerechnet wird und dieser Anteil dann schrittweise zu erhöhen sei. Ab kommendem Jahr beträgt der Anteil 10 %. Damit wird der gesamte lokal produzierte Solarstrom berücksichtigt. Der Entscheid für das aktuelle Standardprodukt ist somit auch eine einfach umzusetzende Massnahme zur Förderung des Absatzes des lokal produzierten Solarstroms. Die durchschnittlichen Mehrkosten für das höherwertige Produkt bei einem Musterhaushalt mit einem Jahresverbrauch von 4 500 kWh betragen 2023 Fr. 1.50 pro Monat bzw. Fr. 18.00 pro Jahr.

ewb produziert in ihren eigenen Anlagen inkl. Partnerwerke genügend Strom, um ihre Kund*innen zu versorgen. Angesichts der aktuellen Verwerfungen an den Energiemärkten profitieren diese somit von vergleichsweise attraktiven Konditionen bei der Strombeschaffung. Wie die Beschaffungskosten bei der Tarifgestaltung in der Grundversorgung zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus den engmaschigen regulatorischen Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung und den Vorgaben der EiCom und liegt nicht im Belieben von ewb oder des Gemeinderats.

Auf der Webseite von ewb sind alle Produkte und die einzelnen Tarifelemente transparent dargestellt. Die Konsument*innen können die Produkte vergleichen und das für sie Passende auswählen. Sie sind bei der Produktwahl frei, das heisst, sie können bereits jetzt auf Wunsch das günstigste Produkt beziehen.

Zu Punkt 4:

Ein Wechsel des bezogenen Stromprodukts ist analog zum Gas einmal jährlich mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen möglich. Am einfachsten kann dies online über das Kundenportal von ewb erfolgen. Die zahlreichen Produktmutationen in jüngster Vergangenheit über das Kundenportal zeigen, dass die Kund*innen ausreichend informiert sind und die Prozesse funktionieren. ewb erfüllt den Anspruch an eine angemessene Information der Kund*innen zu den Produkten und deren Preise und bietet eine niederschwellige Möglichkeit zum Produktwechsel an. Aufgrund der energie- und klimapolitischen Vorgaben der Stadt weist ewb die Kund*innen nicht aktiv auf das günstigere und ökologische tieferwertige Produkt hin.

Fazit

Die Umsetzung der vorliegenden Motion würde einerseits der erst kürzlich geschärften Rollenteilung zwischen Stadtrat, Gemeinderat, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung ewb widersprechen, andererseits stände sie nicht im Einklang mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Eignerin. ewb hat ihre Planung und ihre Unternehmensstrategie auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Eignerin ausgerichtet. Die Produktgestaltung, wozu auch die Tarif- und Preisgestaltung zählt, stellt für ewb ein zentrales Instrument für die Erreichung der durch die Stadt Bern vorgegebenen energie- und klimapolitischen Ziele dar.

Wird die operative Unternehmensführung von ewb im ewr durch die im Vorstoss vorgebrachten Forderungen beeinflusst, wird die Produktgestaltung zum Nachteil der vorgegebenen Transformation der städtischen Energie- und Wärmeversorgung hin zur Treibhausgasneutralität erheblich eingeschränkt. ewb würde es damit verunmöglicht, den von ihr verlangten Beitrag zur Erreichung der im Klimareglement vorgegebenen Ziele zu leisten.

Der Forderung, dass den Kund*innen auf deren Wunsch das günstigste Produkt verrechnet wird, wird mit den bereits bestehenden Kündigungsmöglichkeit für die Kund*innen, entsprochen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Auswirkungen auf das Klima und Vereinbarkeit mit den Zielen des Klimareglements

Wird die vorliegende Motion angenommen und umgesetzt, kann der Absenkpfad des Klimareglements nicht eingehalten werden. Die Transformation der Wärmeversorgung hin zu fossilsfreien Energien, wozu in einer Übergangsfrist auch das Angebot von erneuerbaren Gasen gehört, ist eine zwingende Voraussetzung für die Erreichung der Ziele des Absenkpfads. Selbstredend kann mit einem ökologisch tieferwertigen Standardprodukt auch keine Steigerung des Anteils an erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Klimareglements erfolgen. Insgesamt ist die Umsetzung der Vorlage nicht mit den Zielen des Klimareglements vereinbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Dringliche Motion abzulehnen.

Bern, 21. Dezember 2021

Der Gemeinderat